

**Vorlage Nr. 22/0174**

Federf. Stadamt: Amt für öffentliche Ordnung

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter/in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Beigeordnete Wagner	Vorberatung/Empfehlung	04.04.2022	13
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	07.04.2022	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Erlass von Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie im gesamten Gladbecker Stadtgebiet im Kalenderjahr 2022**

**Begründung:**

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen langwierigen und einschneidenden Einschränkungen haben auch im Jahr 2022 enorme Auswirkungen auf die Gladbecker Gastronomie. Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit haben insbesondere die Gastronomie, das Herz des sozialen Lebens einer Stadt, besonders hart getroffen. Die Gastronomie prägt Gladbeck entscheidend mit und beschäftigt viele Menschen.

Die Stadt Gladbeck legt auf die Förderung der Attraktivität der Innenstadt und ihrer Stadtteile seit geraumer Zeit einen Schwerpunkt, der sich nicht zuletzt im Rahmen des „Projekts Stadtmitte“ auch in der baulichen Gestaltung der Fußgängerzone und weiterer Bereiche niedergeschlagen hat. Ein wesentlicher Bestandteil ist in diesem Zusammenhang die Gastronomie. Sie ist ein wichtiger Baustein zur Attraktivierung und Belebung der Innenstadt sowie der Außenbereiche. Dies bestätigt auch das im vergangenen Jahr u.a. zur Entwicklung langfristig wirkender Maßnahmen zur Stärkung der Gladbecker Gastronomie aus Fördermitteln entwickelte Gastronomiekonzept!

Als kurzfristig wirkende Unterstützung der Gastronomie im Gladbecker Stadtgebiet soll die Förderung der Außengastronomie anknüpfend an die Jahre 2020 und 2021 fortgesetzt werden, da diese von Corona-Beschränkungen weniger betroffen ist als die Innengastro-

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

nomie und zudem gerade in den Sommermonaten eine wichtige Einnahmequelle für die Gastronomie darstellt.

Wie in den vergangenen zwei Jahren schlägt die Verwaltung hierzu einen Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Raumes für die Außengastronomie im Kalenderjahr 2022 vor, dieser Verzicht soll erstmals für das gesamte Gladbecker Stadtgebiet gelten. Damit wäre für die Stadt Gladbeck auch in diesem Jahr ein Einnahmeverlust in Höhe von ca. 15.000 – 20.000 Euro verbunden. Dies wäre aber ein klares Signal der Wertschätzung und Unterstützung an die Gladbecker Gastronomie.

Hierin wird von Seiten der Verwaltung aufgrund der besonders negativen Auswirkungen des bisherigen Pandemieverlaufes ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des § 11 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Gladbeck gesehen, welches einen Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie auch im Kalenderjahr 2022 rechtfertigt.

Zum anderen soll den Gastronomiebetrieben ermöglicht werden, auf Antrag weitere Flächen für die Außengastronomie zu nutzen. Dies vorrangig

- auf überbreiten Gehwegen,
- auf Flächen, die sich vor der Hausfront des Nachbarn befinden, sofern dieser einverstanden ist,
- auf unmittelbar an den Gastronomiebetrieb angrenzenden Flächen in öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie
- auf öffentlichen Parkplätzen, die dem Gastronomiebetrieb unmittelbar vorgelagert sind.

Insbesondere auf öffentlichen Parkplätzen wird ein Potential gesehen, das im vergangenen Jahr bereits erfolgreich genutzt wurde. Allerdings muss hier jede Entscheidung unter Berücksichtigung verkehrsrechtlicher Gründe im Einzelfall erfolgen. Dazu sind für die Beantragung und Prüfung erneut 5 Punkte besonders zu beachten:

1. Für die ausnahmsweise Nutzung zur Außengastronomie dürfen öffentliche Parkplätze in Verlängerung der Fassadenfront des jeweiligen Gastronomiebetriebs herangezogen werden.
2. Gastronomiebetriebe können die Sondernutzung zur Außengastronomie nur für Parkplätze auf der eigenen, nicht auf der gegenüberliegenden Straßenseite beantragen.
3. Behindertenparkplätze sind von der Nutzung zur Außengastronomie ausgeschlossen.
4. Für die Außengastronomie soll nicht mehr als ein Drittel des Parkplatzkontingents eines Straßenzuges herangezogen werden.

5. Die zur Sondernutzung durch Außengastronomie freigegebenen Parkplatzflächen sind durch geeignete und mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmende Schutzvorrichtungen gegen den Verkehr zu sichern, das heißt zur Fahrbahn sowie zu angrenzenden Parkplätzen hin.

Die gesamte Vorgehensweise zur Unterstützung der Gladbecker Gastronomie hat sich bereits seit dem Jahr 2020 bewährt und sollte so auch im Jahr 2022 realisiert werden

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	-15.000 bis -20.000
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine

folgende

